

sonne *raisonnable*, wie es auch noch im Jahre 2016 in Art. 1188 des französischen *Code Civil* formuliert wird.

Wer also etwa behauptet, dass die Zunahme zwingender Rechtsnormen in modernen Zivilgesetzbüchern, etwa zum Schutz der Verbraucher, den Grundprinzipien der Vertragsfreiheit und der Selbstbestimmung widerspricht und deshalb systemfremd ist, kann sich nicht auf einen Begriff der Freiheit berufen, der den Kodifikationen zugrunde gelegen hat. Wenn die Selbst-Disziplinierung der Freiheit durch Vernunft nicht (mehr) gelingt, um die Freiheiten aller zum Ausgleich zu bringen, muss dieser Ausgleich auf andere Weise, durch staatliches Gesetz, gesichert werden.

Im Bereich der außer-vertraglichen Schuldverhältnisse scheint die gesetzliche Verankerung der Ansprüche des Geschädigten offensichtlicher. Jedoch waren auch hier die Zivilgesetzbücher von der Vorstellung der Freiheit des vernünftigen Willens durchdrungen. Deshalb hat der französische *Code Civil* ebenso wie das *common law* das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung als Quasi-Vertrag betrachtet, weil es um willentlich hingeebene und empfangene Leistungen ging, an die das Gesetz die Rechtsfolge der Restitution geknüpft hat.

Auch das Recht der unerlaubten Handlungen war konzipiert als Pflicht zur Kompensation von Handlungen, die eine Person gegenüber einer anderen Person in freier Selbstbestimmung vornimmt. Dies kann vorsätzlich geschehen, also mit dem Willen zur Schädigung, oder fahrlässig, also unter nicht genügender Anspannung des vernünftigen Willens, Schaden von einer anderen Person abzuwenden. Das ist der Grund, warum der ursprüngliche *Code Civil* die Haftung für Schäden, die sich nicht auf eine Handlung des Schädigers zurückführen lassen, als Quasi-Delikt bezeichnet hat. Es ging dabei um die Schädigung durch Tiere, die als eines vernünftigen Willens nicht fähig betrachtet werden, oder durch Objekte wie schlecht unterhaltene Häuser.

Allerdings haben rechtspolitische Erwägungen über die Verteilung von Schadensrisiken bald eine Abkehr von diesen rein subjektiven Kriterien der Zurechnung erforderlich gemacht. Deutlich wird das zum Beispiel daran, dass bereits das deutsche BGB von 1900 die Fahrlässigkeit nicht als subjektives Verschulden definiert, sondern als Verstoß gegen „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“, die nach objektiven Kriterien bemessen wird (§ 276.2 BGB). Es ist deshalb nur folgerichtig, dass die moderne Rechtsentwicklung die Konstruktion und Differenzierung zwischen Delikt und Quasi-Delikt als überflüssig betrachtet und dass sie nun auch im französischen *Code Civil* abgeschafft worden ist. Welche Kriterien und Konstellationen zur Begründung für die Kompensation von Schäden oder für die Restitution von Vermögenswerten notwendig sind, bestimmt das Gesetz. Dabei kann das Gesetz am Willen der Beteiligten anknüpfen, ist aber dazu nicht verpflichtet.

V. Zusammenfassung

Als Zusammenfassung lässt sich sagen, dass die dogmatischen Unterscheidungen zur Kategorisierung von Schuldverhältnissen nicht von prägender und substantieller Bedeutung sind, da die Grundlage für ihren Bestand, ihren Inhalt und ihre Abwicklung in allen Fällen das Gesetz ist. Die Reformbemühungen der post-sowjetischen Gesetzgeber sollten sich deshalb also weniger um die kodifikatorischen Abgrenzungen zwischen vertraglichen und außer-vertraglichen Schuldverhältnissen Gedanken machen als vielmehr um faire, interessengerechte und sozial ausgewogene Zuteilungen von Risiken der verschiedenen Parteien von Verhältnissen, die insgesamt ihre Rechtsquelle im Gesetz und – unabweislich – in der das Gesetz anwendenden, interpretierenden und fortbildenden Rechtsprechung.

Die neue Institution der vorbereiteten Liquidation im polnischen Insolvenzrecht

Von Monika Pierzchlewicz, Frankfurt/Oder*

I. Einführung

Am 1.1.2016 ist in Polen das Gesetz v. 15.5.2015 – Restrukturierungsrecht¹ in Kraft getreten, das umfangreiche Änderungen im bisherigen Insolvenzrecht zur Folge hatte. Eine der bedeutendsten Neuregelungen betrifft die Einführung der Institution der sog. „vorbereiteten Liquidation“ (*pre-pack deal*), die in Art. 56 aff. InsR² geregelt ist und früher dem polnischen Recht nicht bekannt war. Im Rahmen dieses Beitrags soll diese Institution näher dargestellt und beurteilt werden.

II. Hauptteil

1. Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des RestrR gilt in Polen der Grundsatz des Vorrangs der Restrukturierung vor der Liquidation (Art. 12 Abs. 1 RestrR). In erster Linie soll demnach die Restrukturierung des Schuldnerunternehmers angestrebt, die Liquidation dagegen grundsätzlich als *ultima ratio* betrachtet werden. Dennoch soll Rücksicht darauf genommen werden, dass die Vorschriften über die „vorbereitete Liquidation“, die im InsR enthalten sind, auch die Restrukturierungsziele verwirklichen, da das Unternehmen durch ein neues Subjekt fortgeführt werden darf (in Deutschland entspricht das der sog. „übertragenden Sanierung“).

2. Das Wesen und *ratio legis* der vorbereiteten Liquidation

Im Allgemeinen soll i.R.d. vorbereiteten Liquidation der Verkauf des Schuldnerunternehmens oder dessen Teils zu den durch den Gläubiger oder Schuldner im Insolvenzeröffnungsantrag bestimmten Bedingungen möglich sein. Der Verkauf zu den durch den Antragssteller vorgeschlagenen Bedingungen erfolgt, wenn diese durch das Insolvenzgericht genehmigt werden³. Im Modellverfahren i.R.d. vorbereiteten Liquidation sucht demnach der Unternehmer (der die Gefahr seiner Zahlungsunfähigkeit erkennt oder wenn die Zahlungsunfähigkeit bereits vorliegt) den neuen Erwerber, indem er sein Unterneh-

* Mgr LL.M. Monika Pierzchlewicz ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina sowie Absolventin der Studiengänge „Magister des Rechts“ und „Master of German and Polish Law“, die durch die Europa-Universität Viadrina gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität zu Poznań (Polen) geführt werden.

1) Das Gesetz v. 15.5.2015 *Prawo restrukturyzacyjne* (GBI. v. 2015, Pos. 978), nachstehend „RestrR“ genannt. Näher dazu die Dokumentation von de Vries, Restrukturierungs- und Insolvenzrecht, Teile 1-12, WiRO 2016/2017. Dt. Übersetzung des Restrukturierungsrechts de Vries, in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Bd. 2, PL 910.

2) Das Gesetz v. 28.2.2003 *Prawo upadłościowe* (GBI. v. 2003, Nr. 60, Pos. 535) i. d. g. F., nachstehend „InsR“ genannt. Zum dt. Text des Insolvenzrechts vgl. die Übersetzung von Paintner (fortgeführt von de Vries), a. a. O., PL 920. Siehe auch de Vries, Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 7: Insolvenzrecht, WiRO 2017, S. 19 ff. (24 f.).

3) *Pilot*, Tryb przygotowawczy likwidacji w nowym prawie upadłościowym (Das vorbereitete Liquidationsverfahren im neuen polnischen Insolvenzrecht), Doradca Restrukturyzacyjny 2015, Nr. 1, S. 16.

men weiterführt⁴. Er vereinbart mit dem potentiellen Erwerber die Verkaufsbedingungen und stellt danach bei dem zuständigen Insolvenzgericht den Insolvenzeröffnungsantrag mit dem Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen⁵. Der polnische Gesetzgeber hat mit der Einführung dieser Regelungen den Zweck verfolgt, die Gläubiger schneller und besser zu befriedigen sowie das Insolvenzverfahren erheblich zu beschleunigen⁶. Vielmehr wird damit die Möglichkeit der Weiterführung des Schuldnerunternehmens, also seine Restrukturierung bezweckt.

3. Voraussetzungen

a) *Antrag*. Die Durchführung der vorliegenden Liquidation darf lediglich auf Antrag der berechtigten Subjekte vorgenommen werden. Gemäß Art. 56 a Abs. 1 InsR kann dem Antrag auf Insolvenzeröffnung der Antrag auf Genehmigung von Bedingungen des Verkaufs des Schuldnerunternehmens oder dessen organisierten Teils beigefügt werden. Der Kreis der legitimierten Antragssteller wird daher anhand des Art. 20 InsR, der die zur Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags berechtigten Personen nennt, beurteilt. Der Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen kann somit durch den Schuldner oder jeden persönlichen Gläubiger des Schuldners gestellt werden (Art. 56 a i. V. m. Art. 20 Abs. 1 InsR)⁷. Diese Regelung dient der Stärkung der Gläubigerposition im Insolvenzverfahren, die die Möglichkeit erlangt haben, die Liquidation auch ohne die Teilnahme des Schuldners selber vorzubereiten⁸. Wie bereits erwähnt, lässt sich dem Wortlaut des Art. 56 a Abs. 1 InsR entnehmen, dass der Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen dem Insolvenzeröffnungsantrag beigefügt werden muss. Was den Inhalt des Antrags anbetrifft, enthält das Gesetz obligatorische und fakultative Elemente dieses Antrags. Gemäß Art. 56 a Abs. 4 Satz 1 InsR muss er im Hinblick auf die Bedingungen mindestens die Angaben des Preises und des Erwerbers enthalten. Fakultativ kann der Antrag die Herausgabe des Schuldnerunternehmens an den Erwerber am Tag der Insolvenzeröffnung vorsehen; in diesem Fall muss dem Antrag der Beweis der Einzahlung des vollen Preises auf das Depotkonto des Gerichts beigefügt werden (Art. 56 a Abs. 5 InsR). Es besteht auch die Möglichkeit, die Verkaufsbedingungen in dem eingereichten Vertragsentwurf, der später durch den Insolvenzverwalter geschlossen werden soll, zu bestimmen (Art. 56 a Abs. 4 Satz 2 InsR). Darüber hinaus, um die formellen Voraussetzungen des Antrags zu erfüllen, muss der Antragssteller gemäß Art. 56 a Abs. 3 InsR dem Antrag die Beschreibung und Bewertung des durch den Antrag erfassten Gegenstands beifügen. Diese müssen durch den Sachverständigen erstellt werden, der auf die entsprechende Sachverständigenliste eingetragen worden ist.

Weiterhin sind der Antragssteller und der potentielle Erwerber verpflichtet, die Erklärung über die in Art. 128 erwähnten Verhältnisse (Art. 56 b Abs. 2 InsR) abzugeben. Dies ist wichtig, da der polnische Gesetzgeber eine Verschärfung der Verkaufsbedingungen eingeführt hat, wenn der Verkauf zugunsten der Subjekte erfolgen soll, die z. B. mit dem Schuldner persönlich verbunden sind⁹. Der Verkauf zugunsten solcher Personen i.R.d. vorbereiteten Liquidation ist ausschließlich zu einem Preis zulässig, der den Schätzpreis nicht unterschreitet, wobei der Schätzpreis stets durch das Insolvenzgericht anhand des Sachverständigengutachtens bestimmt wird (Art. 56 b Abs. 1 InsR). Diese Verschärfung dient vor allem der Vorbeugung der Aussonderung von wertvollen Vermögensgegenständen aus der zukünftigen Insolvenzmasse¹⁰.

b) *Verkaufsgegenstand*. Als Verkaufsgegenstand kommen lediglich das Schuldnerunternehmen als Ganzes, dessen organisierter Teil und Vermögensgegenstände, die einen erheblichen Teil des Unternehmens bilden, in Betracht (Art. 56 a

Abs. 1 InsR). Das InsR enthält keine Definitionen dieser Begriffe. Die Definition des Unternehmens ist aber Art. 551 ZGB¹¹ zu entnehmen, wonach unter Unternehmen „eine organisierte Gesamtheit von materiellen und immateriellen Komponenten, die zur Führung einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt sind“ verstanden wird¹². Was aber unter „Vermögensgegenständen, die einen erheblichen Teil des Unternehmens bilden“ zu verstehen ist, wurde nicht gesetzlich geklärt. *Zimmerman* weist aber zu Recht darauf hin, dass bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Komponente einen erheblichen Teil des Unternehmens darstellt, anhand des Verhältnisses zu dem gesamten Unternehmen beurteilt werden soll¹³. Seiner Meinung nach bilden bestimmte Vermögensgegenstände einen erheblichen Teil des Unternehmens, wenn ihr Gesamtwert höher als ein Fünftel des Unternehmenswerts sei. M.E. sollen sie aber mindestens zwei Fünftel des Gesamtwerts darstellen. Diese Frage wurde aber *bis dato* noch nicht in der polnischen Rechtsprechung geklärt. Darüber hinaus soll berücksichtigt werden, ob in Hinblick auf bestimmte Gegenstände der Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen unzulässig ist. Grundsätzlich betrifft das gemäß Art. 56 a Abs. 2 InsR die Vermögensgegenstände, die durch ein Registerpfandrecht belastet sind.

4) *Zimmerman*, Prawo upadłościowe. Prawo restrukturyzacyjne. Komentarz (Insolvenzrecht. Restrukturierungsrecht. Kommentar), Warschau 2016, S. 120.

5) A.a.O.

6) Begründung des Gesetzesentwurfs RestR (*uzasadnienie projektu ustawy Prawo Restrukturyzacyjne*) Nr. 2824, www.ms.gov.pl, S. 71.

7) Art. 20 Abs. 2 InsR nennt auch weitere Subjekte, die zur Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags berechtigt sind. Das sind:

- 1) gegen eine OHG, eine Partnerschaftsgesellschaft, eine KG sowie eine KGaA – jeder der Gesellschafter, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft uneingeschränkt haftet;
- 2) gegen juristische Personen und Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, denen aufgrund eines gesonderten Gesetzes Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde – jeder, der berechtigt ist, sie alleine oder gemeinsam mit anderen Personen zu vertreten;
- 3) gegen ein staatliches Unternehmen – auch dessen Gründungsorgan;
- 4) gegen eine Einmanngesellschaft des Fiskus – auch der für die Angelegenheiten des Fiskus zuständige Minister;
- 5) gegen eine juristische Person, eine OHG, eine Partnergesellschaft, eine KG und eine KGaA, die in Liquidation begriffen sind – jeder der Liquidatoren;
- 6) gegen eine juristische Person, die ins Nationale Gerichtsregister eingetragen ist – der aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes v. 20.8.1997 über das Nationale Gerichtsregister (GBl. von 2013 Pos. 1203, mit nachträglichen Änderungen) bestellte Pfleger;
- 7) gegen einen Schuldner, dem eine öffentliche Beihilfe i.H.v. mehr als 100.000 EUR ausbezahlt wurde – das die Beihilfe erteilende Organ. Übersetzung durch *Centrum Thumaczeń PWN.PL, Centrum Thumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX, LEX 2017*.

8) *Zimmerman*, Fn. 4, S. 120.

9) *Pilat*, Fn 3, Nr. 1, S. 17.

10) A.a.O.

11) Zivilgesetzbuch, Gesetz v. 23.4.1964 *Kodeks cywilny* (GBl. v. 1964, Nr. 16, Pos. 93) i. d. g. F. Dt. Übersetzung *de Vries*, in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Bd. 2, PL 200.

12) Gemäß Art. 551 ZGB umfasst es insbesondere:

- 1) eine Bezeichnung, die das Unternehmen oder seine gesonderten Teile individualisiert (Unternehmensname);
 - 2) Eigentum an einem Grundstück oder einer beweglichen Sache, darunter an Anlagen, Materialien, Waren und Erzeugnissen sowie andere dingliche Rechte an einem Grundstück oder einer beweglichen Sache;
 - 3) Rechte, die sich aus Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliche Sachen ergeben, sowie Nutzungsrechte an Grundstücken oder beweglichen Sachen, die aus anderen Rechtsverhältnissen herühren;
 - 4) Forderungen, Rechte aus Wertpapieren und Geldmittel;
 - 5) Konzessionen, Lizenzen und Genehmigungen;
 - 6) Patente und andere gewerbliche Eigentumsrechte;
 - 7) Urhebervermögensrechte und verwandte Vermögensschutzrechte;
 - 8) Unternehmensgeheimnisse;
 - 9) Bücher und Urkunden, die mit der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit zusammenhängen. Übersetzung von *Centrum Thumaczeń PWN.PL, Centrum Thumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX, LEX 2017*.
- 13) *Zimmerman*, Fn. 4, S. 121.

4. Entscheidung des Insolvenzgerichts

Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen bei der Entscheidung über den Insolvenzeröffnungsantrag¹⁴. Es genehmigt die Bedingungen des Verkaufs im Insolvenzeröffnungsbeschluss. Die Abweisung des Antrags auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen muss ebenso im Insolvenzeröffnungsbeschluss erfolgen¹⁵. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht in bestimmten Fällen verpflichtet ist, dem Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen stattzugeben.

a) *Obligatorische Genehmigung des Antrags.* Gemäß Art. 56 c Abs. 1 InsR gibt das Gericht dem Antrag auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen statt, wenn der Preis höher als der Betrag ist, der im Insolvenzverfahren i.R.d. Liquidation nach allgemeinen Regeln zu erzielen wäre, herabgesetzt um die Verfahrenskosten. Die Genehmigung der Bedingungen des Verkaufs ist demnach möglich, wenn i.R.d. vorbereiteten Liquidation, die Gläubiger besser als im normalen Liquidationsverfahren befriedigt werden würden¹⁶. Dementsprechend muss das Gericht erst die Verfahrenskosten sowie den im Liquidationsverfahren durch den Insolvenzverwalter erzielbaren Preis schätzen¹⁷. Ist er höher, als der i.R.d. vorbereiteten Liquidation erzielbare Preis, liegen keine Voraussetzungen für die obligatorische Genehmigung vor.

b) *Fakultative Genehmigung des Antrags.* Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer fakultativen Genehmigung des Antrags vor. Das Gericht kann nach Maßgabe des Art. 56 c Abs. 2 InsR dem Antrag stattgeben, wenn der Preis dem Betrag nahe kommt, der im Insolvenzverfahren i.R.d. Liquidation zu erzielen wäre, soweit dafür wichtiges öffentliches Interesse oder die Möglichkeit der Erhaltung des Unternehmens des Schuldners spricht. Unter dem Begriff „ähnlicher Betrag“ soll der Betrag verstanden werden, der gleich oder kaum niedriger als der im Insolvenzverfahren i.R.d. Liquidation zu erzielende Betrag wäre¹⁸.

Der Begriff wichtiges öffentliches Interesse ist eine Generalklausel. Der Gesetzgeber hat ihn zwar nicht gesetzlich definiert, dennoch wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass im wichtigen öffentlichen Interesse die Vorteile der schnellen Liquidation des Schuldnervermögens zum Ausdruck kommen sollen, wobei es sich nicht nur um Fiskalvorteile handelt¹⁹. Vielmehr soll für die Genehmigung des Antrags die Gesamtheit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen sowie anderen mit dem Verkauf verbundenen Umstände sprechen²⁰. Ein wichtiges Interesse liegt *per exemplum* dann vor, wenn der Verkauf des Schuldnerunternehmens nicht nur die schnelle Befriedigung der Gläubiger, sondern auch die Beschränkung der staatlichen Ausgaben, etwa des Arbeitslosengelds oder die Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Folge hätte²¹. In der Begründung des Gesetzesentwurfs RestrR wurde hervorgehoben, dass diese Regelung die Folge der Interessenabwägung des Schuldners und der Gläubiger ist²². Im Grundsatz wird die Integrität des Schuldnerunternehmens, nur beschränkt durch das InsR, geschützt, da die Gläubigerinteressen über den Schuldnerinteressen stehen; gleichwohl ist die Berücksichtigung des wichtigen öffentlichen Interesses in besonderen Fällen, wenn die Verringerung der Gläubigerbefriedigung unerheblich ist und die Gläubiger den zusätzlichen Vorteil in Form von beschleunigter Befriedigung erlangen, zulässig²³. Es ist ferner zu beachten, dass immer bei der Genehmigung des Antrags das Gericht verpflichtet ist, im Beschluss mindestens den Preis und den Erwerber des Guts zu bestimmen (Art. 56 d Abs. 1 Satz 1 InsR).

5. Rechtsmittel

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde durch bestimmte Subjekte zulässig, wobei der Gesetzgeber zwischen den statt-

gebenden und abweisenden Beschluss unterscheidet. Nach Maßgabe des Art. 56 d Abs. 2 S. 1 InsR darf die Beschwerde gegen den stattgebenden Beschluss durch jeden Gläubiger erhoben werden. Zu beachten ist aber, dass dieses Verfahrensrecht sich grundsätzlich lediglich auf die Genehmigung der Verkaufsbedingungen, nicht aber auf den ganzen Insolvenzeröffnungsbeschluss bezieht²⁴. Nebenbei ist zu bemerken, dass gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss die Beschwerde nur solchen Gläubigern zusteht, die die Insolvenzeröffnung beantragt haben und das rechtliche Interesse aufgrund der Einlegung der Beschwerde (*gravamen*) nachweisen²⁵.

Was den Beschluss über die Zurückweisung des Antrags auf Genehmigung der Verkaufsbedingungen anbetrifft, steht die Beschwerde nach dem Gesetzeswortlaut dem Antragsteller zu (Art. 56 d Abs. 2 Satz 1 InsR). Der Gesetzgeber sieht *expressis verbis* das Beschwerderecht des Schuldners im Falle des Gläubigerantrags nicht vor. Dennoch hat *Zimmerman* zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Verfahrensrecht dem Schuldner im Rahmen seines Beschwerderechts im Hinblick auf den Insolvenzeröffnungsbeschluss immer zusteht²⁶. Andere Ansicht begrenzt unbegründet die Verfahrensrechte des Schuldners²⁷.

Gemäß Art. 56 d Abs. 2 Satz 2 InsR kann die Beschwerde innerhalb von einer Woche ab dem Tag der Bekanntmachung im Zentralen Restrukturierungs- und Insolvenzregister (*Centralny Rejestr Restrukturyzacji i Upadłości* – in Abkürzung *CRRiU*) eingelegt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass dieses Register in Polen erst ab dem 1.2.2018 in elektronischer Form funktionieren wird (Art. 456 Nr. 1 i. V. m. Art. 5 RestrR). Zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Bekanntmachungen in Gerichts- und Wirtschaftsamtblatt (*Monitor Sądowy i Gospodarczy*)²⁸.

6. Vollzug des stattgebenden Beschlusses

Sobald das Gericht die Verkaufsbedingungen genehmigt und der stattgebende Beschluss rechtskräftig geworden ist, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, den Verkaufsvertrag innerhalb von 30 Tagen ab der Erlangung der Rechtskraft dieser Entscheidung zu schließen (Art. 56 e Abs. 1 InsR). Gemäß Art. 56 e Abs. 2 InsR kann der Vertragsschluss ausschließlich nach der Einbringung des vollen Preises in die Insolvenzmasse durch den Erwerber oder nach der Herausgabe des früher hinterlegten Preises erfolgen. War dem Antrag der Beweis der Einzahlung des vollen Preises auf das Depotkonto des Gerichts beigelegt, erfolgt die Herausgabe des Unternehmens an den Erwerber unverzüglich nach dem Erlass des Insolvenzeröffnungsbeschlusses (Art. 56 f Abs. 1 InsR). Die Herausgabe des Unternehmens erfolgt unter Beteiligung des Insolvenzverwalters direkt zu Händen des Erwerbers (Art. 56 f Abs. 2 Satz 1 InsR).

7. Rechtsfolgen des Verkaufs

Gemäß Art. 56 e Abs. 3 InsR sind zu den Rechtswirkungen des Verkaufs die Vorschriften der Art. 313, 314 und 317

14) A.a.O., S. 128; *Pilat*, Fn. 3, Nr. 1, S. 17.

15) *Gurgul*, Prawo upadłościowe. Prawo restrukturyzacyjne. Komentarz (Insolvenzrecht. Restrukturierungsrecht. Kommentar), Warschau 2016, S. 123.

16) A.a.O., S. 122.

17) *Zimmerman*, Fn. 4, S. 125.

18) *Pilat*, Fn. 3, Nr. 1, S. 17.

19) A.a.O., S. 18.

20) A.a.O.

21) A.a.O.

22) Begründung des Gesetzesentwurfs, Fn. 6, S. 71.

23) A.a.O.

24) *Zimmerman*, Fn. 4, S. 128.

25) *Gurgul*, Fn. 15, S. 112-113.

26) *Zimmerman*, Fn. 4, S. 128.

27) A.a.O.

28) Vgl. 455 Abs. 1 RestrR.

entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet vor allem, dass der Verkauf i.R.d. vorbereiteten Liquidation dieselben Folgen wie der Verkauf im Zwangsvollstreckungsverfahren hat. Der Erwerber haftet u. a. nicht für die Steuerverbindlichkeiten des Schuldners, auch nicht für diejenigen, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind (Art. 313 Abs. 1 Satz 2 InsR). Vielmehr hat der Verkauf nach Maßgabe des Art. 313 Abs. 2 InsR das Erlöschen von Rechten und den persönlichen Ansprüchen zur Folge, die durch Eintragung in das Grundbuch ausgewiesen wurden. Überdies gehen alle dem Schuldner erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Ermäßigungen an den Erwerber des Schuldnerunternehmens über (Art. 317 Abs. 1 InsR).

8. Antrag auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses über die Genehmigung der Verkaufsbedingungen in Art. 56 h InsR vorsieht. Dies kann durch den Insolvenzverwalter innerhalb der zum Vertragsschluss bestimmten Frist beantragt werden. Der Antrag ist zulässig, wenn nach dem Erlass des Beschlusses sich die Umstände veränderten oder neue bekannt wurden, die auf den Wert des Verkaufsgegenstands erheblichen Einfluss haben (Art. 56 h Satz 1 InsR). In dieser Regelung wurde der Grundsatz *rebus sic stantibus* zum Ausdruck gebracht²⁹.

9. Praxis

Zu bemerken ist, dass die polnische *pre-pack* Prozedur schon in die Praxis umgesetzt wurde. Es sind schon erste Fälle bekannt, bei denen das Insolvenzgericht die Verkaufsbedingungen im Insolvenzeröffnungsbeschluss genehmigt hat³⁰. Die Praxis hat gezeigt, dass die Abkehr von einem normalen Liquidationsverfahren zugunsten der vorbereiteten Liquidation im Bereich des Möglichen liegt³¹. Diese Vorgehensweise ist vor allem wegen der Beschleunigung des Verfahrens und der Restrukturierung des Schuldnerunternehmens positiv zu beurteilen.

III. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Bemerkungen anführen. Die neue Institution der vorbereiteten Liquidation leistet einen erheblichen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens sowie der vollen und schnellen Befriedigung der Gläubiger. Die Einführung der vorliegenden Regelung durch den Gesetzgeber ist somit positiv zu bewerten, umso mehr, als die Insolvenzgerichte die durch den Antragssteller vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen bereits genehmigt haben. Die Neuregelung hat demnach in der Praxis ihre Berechtigung.

Darüber hinaus soll nicht außer Acht gelassen werden, dass die polnische *pre-pack* Prozedur auch die Restrukturierung des Schuldnerunternehmens bezweckt, was u. a. aus dem gesellschaftlichen Gesichtspunkt sehr vorteilhaft ist (Erhaltung von Arbeitsplätzen). Die Position der Gläubiger im Insolvenzverfahren wurde durch diese Regelung gestärkt, da sie die Möglichkeit erlangt haben, den vorliegenden Antrag stellen zu dürfen, was nach der früheren Rechtslage nicht zulässig war. Zudem hat diese Institution den Vorteil, dass die Verfahrenskosten niedriger als im Normalfall sind.

29) Gurgul, Prawo upadłościowe. Prawo restrukturyzacyjne. Komentarz (Insolvenzrecht. Restrukturierungsrecht. Kommentar), Warszawa 2016, S. 126.

30) Slowik, Pre-pack: Instytucja przygotowanej likwidacji firm zdaje egzamin (*Pre-pack*: Die Institution der vorbereiteten Liquidation der Unternehmen trifft zu), Gazeta Prawna 2016, www.prawo.gazetaprawna.pl (Zugang am 23.5.2017).

31) A.a.O.

Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Teil 3: Slowakische Republik

Von Prof. JUDr. Přemysl Raban, CSc. und JUDr. Ing. Radka Zahradníková, LL.M. Ph. D., Pilsen*

I. Einführung

In den zwei vorherigen Teilen dieses Artikels haben wir uns vor allem mit der Frage der Benennung von Zielen und Vorhaben der gemeinsamen europäischen Politik im Bereich der Beseitigung von Streitigkeiten in Verbraucherangelegenheiten und später mit den turbulenten Änderungen in der Gesetzgebung der Tschechischen Republik beschäftigt, die vom Gesetzgeber eingeführt wurden, um diese europäischen Vorhaben zu erreichen.

II. Die Entwicklung der Gesetzgebung in der Slowakischen Republik

Da sich, insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Anstieg des grenzüberschreitenden Handels infolge des Internets, die Dringlichkeit der Vereinheitlichung der Streitentscheidung in Verbraucherangelegenheiten zumindest auf der europäischen Ebene erhöht, werden in den EU-Dokumenten zukünftige Probleme erwartet. Diese sind derzeit insbesondere durch die historisch unterschiedliche Struktur von Entscheidungsträgern, die nationalen Traditionen und die bestehende unterschiedliche materiellrechtliche Gesetzgebung gegeben.

Es ist daher überraschend, dass Länder, die bis vor kurzem die gleiche legislativ-historische Entwicklung, sehr nahe organisatorische Strukturen und sowohl prozessrechtliche als auch materiellrechtliche Gesetzgebung hatten, zu grundsätzlich verschiedenen Lösungen bei der Umsetzung der gleichen europäischen Richtlinie kommen können. Während es in der Tschechischen Republik langsam zu einer wesentlichen Abkehr von der Schiedsentscheidung von Streitigkeiten in Verbraucherangelegenheiten gekommen ist, trat in der Slowakischen Republik mit Wirkung zum 1.1.2015 das Gegenteil ein. Das Parlament verabschiedete ein neues Gesetz Nr. 335/2014 Z. z. über verbraucherrechtliches Schiedsverfahren¹.

Nach diesem Gesetz hat nur das ständige Schiedsgericht weiterhin die Berechtigung, die Streitigkeiten in Verbraucherangelegenheiten beizulegen, unabhängig davon, welche Partei der Kläger ist. Der Gründer des ständigen Schiedsgerichts ist, wer vom Justizministerium der Slowakischen Republik eine Genehmigung erteilt bekommen hat. Die Genehmigung wird parallel zum bereits gegründeten Schiedsgericht erteilt, falls der Gründer nachweist, dass das Gericht eine Reihe von vorgeschriebenen Anforderungen, einschließlich der technischen Voraussetzungen für den Online-Betrieb und die erforderlichen personellen Voraussetzungen erfüllt. Das Gesetz

* Prof. JUDr. Přemysl Raban, CSc. ist Leiter des Lehrstuhls für Handelsrecht an der Juristischen Fakultät der Westböhmischen Universität in Pilsen und Rechtsanwalt in Prag; JUDr. Ing. Radka Zahradníková, LL.M. Ph.D. ist Fachassistentin an der juristischen Fakultät der Westböhmischen Universität in Pilsen und Richter am Amtsgericht in Prag. Zum Teil 1 s. WiRO 2017, S. 167, Teil 2, WiRO 2017, S. 200.

1) Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 119.